

Haftung im Umfeld von Open Source

Information Rules

TU-Berlin, Informatik, IG, WS01/02

Aufsatz zum ersten Vortrag

J. Eckert, T. Woigk

Tutor: Kei Ishii

3. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung..... | 2 |
| 2. Begriffsdefinition..... | 2 |
| 2.1. Free Software | 2 |
| 2.2. Open Source | 2 |
| 2.3. Public Domain | 3 |
| 3. Haftung oder Gewährleistung..... | 3 |
| 4. Schenkung | 3 |
| 5. Rechtliche Beziehungen in der kommerziell genutzten Open Source Software..... | 5 |
| 5.1. Autor und Unternehmer | 5 |
| 5.2. Unternehmer und Endkunde..... | 5 |
| 5.3. Autor und Endkunde..... | 5 |
| 6. Lizenzen | 6 |
| 6.1. GPL | 6 |
| 6.2. LGPL | 7 |
| 6.3. Andere Lizenzen..... | 8 |
| 7. Lizenzrechtliche Fragen | 9 |
| 7.1. Urheberrechtsverletzungen | 9 |
| 7.2. Patent- und Markenrechtsverletzung..... | 10 |
| 8. Haftungsrechtliche Fragen | 12 |
| 8.1. Haftung des Verkäufers beim Verkauf von Open Source Software | 12 |
| 8.2. Herstellung, Änderung und Nutzung von Open Source Software..... | 14 |
| 8.3. Open Source als Werkzeug zur Herstellung kommerzieller Software | 15 |
| 8.4. Wartung und Pflege freier Software..... | 15 |
| 8.5. Wettbewerbsrechtsverletzungen | 16 |
| 8.6. Rechtliche Stellung des Programmierers..... | 16 |
| 9. Zusammenfassung und Ergebnis..... | 16 |
| 10. Quellen | 18 |
| 11. Anhang | 18 |
| 11.1. GPL..... | 18 |

1. Einleitung

Der folgende Aufsatz behandelt Rechtsfragen Freier Software. Unter Freier Software wird dabei Software verstanden, die entweder kostenfrei erhältlich ist oder frei verteilt werden darf.

Beispiel:

D vertreibt eine Linux-Distribution. Darin befindet sich das Programmpaket P des Autors A. A verwendet die GPL als Lizenz für das Programm P. Durch einen Fehler im Programm, der weder D noch A trotz jahrelanger Erfahrungen mit dem Programm bekannt war, kommt es zu einer Vernichtung von Daten auf der Festplatte des Endnutzers.

Das Programm P und häufig auch die ganze Linux-Distributionen fallen in die Rubrik der Freien Software. Was genau Freie Software ist, wird im nächsten Abschnitt geklärt.

Der Fehler in der Software ist wie gesagt unbekannt und auf keinen Fall ein im Sinne des BGB „arglistig verschwiegener Mangel“. A und D haften nicht. Der Endnutzer sollte zu seiner eigenen Sicherheit immer regelmäßig Backups erstellen. D sollte allerdings seinerseits in Zukunft Hinweise geben.

2. Begriffsdefinition

„Freie Software“ ist als Sammelbegriff zu verstehen, der mehrere andere Begriffe beinhaltet. Alle haben sie gemeinsam, daß sie entweder kostenfrei erhältlich oder frei vertrieben werden dürfen. Dazu zählen: Free Software, Open Source Software und Public Domain Software. Freie Software ist in unserem Aufsatz nicht die Übersetzung von Free Software.

2.1. Free Software

Gemäß der Free Software Foundation [1] wird zwischen Free Software und Freeware unterschieden. Free Software ist Software, die von jedermann benutzt, kopiert und verteilt werden darf. Modifikationen an der Software sind zulässig. Der Source Code (Quelltext) muß mitgegeben werden.

Im deutschen Sprachgebrauch ist der Begriff eher unbekannt. Man spricht hier häufiger von Freeware. Freeware wird allerdings häufig verstanden als kostenfreie Software, die man nicht verändern kann und deren Source Code auch nicht enthalten ist.

2.2. Open Source

Open Source ist lediglich eine andere Bezeichnung für Free Software.

Eine genauere Definition von Open Source findet man unter [2].

2.3. Public Domain

Der Begriff „Public Domain“ stammt aus den USA. Public Domain Software war ursprünglich Software die aus Förderungen mit öffentlichen Mitteln entstand, und so Allgemeingut sein sollte und nicht mehr verkauft werden durfte. Später stellten dann viele private Programmierer ihre Produkte unter Public Domain.

3. Haftung oder Gewährleistung

Wir wollen in diesem Abschnitt den Unterschied von Haftung und Gewährleistung behandeln. Wir denken daß es wichtig ist diese zu trennen.

Unter *Gewährleistung* versteht man die vertragliche Haftung dafür, daß eine Ware oder Dienstleistung ohne Mangel erbracht wird. Für Software heißt das nichts anderes als die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Programms.

Haftung ist ein Prinzip, daß nicht nur bei Verträgen Anwendung findet. Jeder haftet für sein Tun und Unterlassen, in der Regel aber nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (siehe auch 4. Schenkung).

§ 276 BGB [Umfang der Verschuldenshaftung]

- (1) Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.
- (2) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

4. Schenkung

§ 516 BGB definiert eine Schenkung als „unentgeltliche Zuwendung“. Verschenkt werden können nicht nur Sachen, sondern auch andere Leistungen. Darunter fällt z.B. auch das Nutzungsrecht an einem Programm.

§ 516 BGB [Schenkungs begriff]

- (1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.
- (2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die

Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Damit man für das Verschenkte nicht über Gebühr verantwortlich gemacht werden kann, ist die Haftung wie oben schon beschrieben nur bei „arglistig verschwiegenen Mängeln“ anwendbar.

§ 523 BGB [Haftungsumfang für Rechtsmängel]

(1) Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel im Rechte, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) [...]

Verschenkt man beispielsweise ein Auto, bei dem die Bremsen nicht, oder merklich schlechter funktionieren als Normal, so haftet man natürlich. Dieser Mängel ist mit dem normalen Menschenverstand ersichtlich und kann daher als arglistig verschwiegen angesehen werden.

Weiterhin definiert § 521 BGB einen weiteren Schutz für den „Schenker“. Nur „bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit“ muß er haften. Grob fahrlässig heißt hier soviel wie, „Das wäre doch jedem klar gewesen, daß das so nicht gut gehen kann ...“

§ 521 BGB [Haftung des Schenkers]

Der Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Allerdings kann man auch nicht alles als Schenkung „verkaufen“, wie folgendes Beispiel zeigt:

Das Installationsprogramm des Distributors D hat einen Mangel: Bei einem Update werden versehentlich wichtige Daten zerstört. Ursache ist ein Memory-Leak, welches dem D bekannt war. Man ging jedoch aus, daß der Mangel keine große praktische Bedeutung hat. Die Firma F hat dadurch einen Schaden und möchte D verklagen. D beruft sich darauf, daß das Installationprogramm der GNU General Public License unterliegt und als Freier Software keiner Haftung unterliegt.

D irrt. Frei im urheberrechtlichen Sinne hat nichts damit zu tun, ob eine zivilrechtliche Haftung besteht. Wenn sich D auf den Standpunkt stellt, er habe das Installationsprogramm "verschenkt" und hafte daher nur bei grober Fahrlässigkeit, so muß dem entgegnet werden, daß D die Kosten für die Entwicklung und Pflege des Installationsprogramms in seine Kalkulation aufgenommen hat. Es werden Mitarbeiter dafür beschäftigt und bezahlt. Man wird daher in der Rechtspraxis davon ausgehen, daß eine mögliche Bezeichnung als "Schenkungen" nur den Sinn und Zweck hat, Haftungserleichterungen herbeizuführen. Es werden daher die gleichen Regeln wie für die entgeltliche Überlassung von Standardsoftware angewendet: Es gilt Kaufrecht. F hat wegen

§ 463 BGB einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens und auf Wandelung des Kaufs bzw. Minderung des Kaufpreises.

§ 463 BGB [Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung]
Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

5. Rechtliche Beziehungen in der kommerziell genutzten Open Source Software

Bei der kommerziellen Nutzung tauchen unterschiedlicher Erscheinungsformen auf. Hier möchten wir die rechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen betrachten.

Unter Autor verstehen wir den Programmator oder Programmierer der Software. Der Unternehmer vertreibt, installiert oder pflegt die Software auf kommerzieller Basis. Der Endkunde schließlich ist der Vertragspartner des Unternehmers.

5.1. Autor und Unternehmer

Vorbehaltlich irgendwelcher Absprachen die der Autor mit dem Unternehmer getroffen hat, und die dann häufig auch einen Vertrag nach sich ziehen, haben Autor und Unternehmer in der Regel keinerlei Kontakt.

Der Unternehmer bezieht die Software beispielsweise aus dem Internet um sie zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Die Erlaubnis dazu richtet sich nach dem Willen des Autors. Dieser definiert häufig in einer „README“ Datei oder auf seiner Internetseite seinen Willen. Die Haftung des Autors richtet sich allein nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2. Unternehmer und Endkunde

Zwischen dem Unternehmer und dem Endkunden besteht auf jeden Fall ein Vertragsverhältnis. Art und Inhalt des Vertrages richten sich nach dem Vertragsgegenstand und den getroffenen Vereinbarungen.

5.3. Autor und Endkunde

Eine Beziehung, und genauer ein Vertragsverhältnis, taucht bei Autor und Endkunde beispielsweise durch die Bezahlung der Sharewaregebühr auf. Shareware, und andere nicht Freie Software, wird in diesem Aufsatz allerdings nicht weiter behandelt. Im allgemeinen bestehen zwischen dem Autor und dem Endkunden keinerlei vertragliche Beziehungen.

6. Lizenzen

Wofür braucht man eigentlich Lizenzen?

Man versteht unter einer "Lizenz" die Einräumung von Nutzungsrechten an Schutzrechten. Die §§ 31ff. UrhG regeln die Einräumung von solchen Nutzungsrechten. In der Praxis enthalten die den Programmpaketen beigelegten "Lizenzen" eine Mischung aus einer Lizenz und Erklärungen zur Frage der Haftung bei Fehlern der Software. Rechtlich gesehen könnten solche Erklärungen vertragliche Haftungsausschlüsse sein. Es muß jedoch im Einzelfall geklärt werden, ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist.

Denn einseitige Erklärungen, daß man für nichts hafte, haben rechtlich gesehen keine Bedeutung. Die gesetzliche Haftung nach den §§ 823ff. BGB kann nicht durch Erklärungen geändert werden.

In der Welt der Freien Software haben vor allem die GNU General Public License (GPL) und die GNU Library General Public License (LGPL) eine große Bedeutung. Ein großer Mangel der GPL und der LGPL ist, daß die einzelnen Abschnitte keine Überschriften enthalten, so daß diese Lizenzen sehr unübersichtlich wirken.

Diese Lizenzen sollen die Verbreitung Freier Software fördern und die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Meistens werden Lizenzen wie die GPL oder LGPL nur in englischer Sprache der Software beigelegt. Bei Software, die in Deutschland vertrieben wird, sollten jedoch auch deutsche Übersetzungen dabei sein, da die Vertragssprache im allgemeinen "Deutsch" ist.

In den folgenden Kapitel möchten wir auf die verschiedenen existierenden Lizenzmodelle eingehen.

Folgende Lizenzmodelle sind im Zusammenhang mit diesem Aufsatz interessant: GPL (GNU General Public License), LGPL (GNU Library General Public License).

6.1. GPL

Die GPL (siehe Anhang) besteht aus einem Vorwort und dreizehn Abschnitten.

Wir benennen nun kurz die Inhalte der dreizehn Abschnitte um danach genauer auf ausgewählte Kapitel einzugehen:

1. Das Vorwort erläutert den Sinn und Zweck der GPL
2. Abschnitt 0: Es wird der Anwendungsbereich der GPL definiert und einige Begriffsdefinitionen vorgenommen

3. Abschnitt 1: An Bedingungen gebundene Erlaubnis unveränderte Kopien des Quelltextes zu erstellen und zu verbreiten
4. Abschnitt 2: Die Bedingungen unter denen Veränderungen am Programm vorgenommen, vervielfältigt und vertrieben werden dürfen
5. Abschnitt 3: Regelt die Verbreitung des Quellcodes
6. Abschnitt 4: Der GPL unterliegende Programme dürfen nur unter GPL Bedingungen vertrieben werden
7. Abschnitt 5: Mit der Verbreitung oder Veränderung des Programms wird automatisch der GPL zugestimmt
8. Abschnitt 6: Bei der Weitergabe erhält der Empfänger automatisch eine Lizenz vom Urheber des Programms
9. Abschnitt 7: Abschnitt sieben regelt den Fall, daß einem Anwender des Programms durch ein Gerichtsurteil Bedingungen auferlegt werden, die der GPL widersprechen
10. Abschnitt 8: Bei der Kollision mit lokalen Rechten oder Patenten kann die Verbreitung des Programmes auf best. Staaten eingegrenzt werden
11. Abschnitt 9: Betrifft neue Versionen der GPL
12. Abschnitt 10: Lizenzen abweichend der GPL erteilt nur der Urheber des Programms
13. Abschnitt 11+12: Die Abschnitte versuchen jegliche Gewährleistungen auszuschließen

Als wichtig für unseren Aufsatz erachten wir die Abschnitte Elf und Zwölf. Durch diese Abschnitte soll jegliche Gewährleistung ausgeschlossen werden. Abschnitt Elf beginnt mit dem Satz:

„Da das Programm ohne jegliche Kosten lizenziert wird, besteht keinerlei Gewährleistung für das Programm, soweit dies gesetzlich zulässig ist“.

In Deutschland ist die Rechtslage allerdings die Folgende: Wenn kein Vertrag zwischen dem Lizenzgeber (Autor) und dem Lizenznehmer (Endbenutzer) vorliegt, hat der Gewährleistungsausschluß keine Wirkung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei einem Vertrag könnte eine AGB kein Haftungsausschluß sein, da das AGBG Haftungsausschlüsse verbietet.

Alle weiteren in der GPL definierten Nutzungsrechte und Nutzungsbestimmungen sind unserer Meinung nach mit dem deutschen Urheberrecht vereinbar.

6.2. LGPL

Die LGPL dient dem Lizenznehmer. Sie ist dazu gedacht einzelne Libraries unter eine Lizenz stellen zu können. Der Lizenznehmer muß so nicht alle Beschränkungen der GPL einhalten.

Im Wortlaut ist sie in vielen Abschnitten identisch mit der GPL. Sie enthält allerdings insgesamt siebzehn Abschnitte. Auf die Unterschiede werden wir nun eingehen.

1. Abschnitt 2: Die Ausgabe einer Copyrightmeldung wird nicht verlangt, weiterhin muß die vom Lizenznehmer veränderte Library wieder eine für sich und in sich funktionierende Library sein
2. Abschnitt 3: Veränderte Versionen können auch die GPL als neue Lizenz haben
3. Abschnitt 5: Für geringfügiges Nutzen der Library gibt es keine Beschränkungen
4. Abschnitt 6: Behandelt die *nicht* geringfügige Benutzung
5. Abschnitt 7: Behandelt gemischte Libraries, die auch Funktionen enthalten die nicht unter die LGPL fallen

Die restlichen Abschnitte sind nahezu identisch mit der GPL.

6.3. Andere Lizenzen

Verschiedene Organisationen haben ihre eigenen Lizenzen herausgegeben. Es gibt beispielsweise die Debian License [3], die BSD Style License [4] und die OpenBSD Copyright Policy [5] um nur einige zu nennen.

Auch die Open Source Community (OSC) [2] hält in ihrer Definition von Open Source eine Mischung aus Definition und Rahmenbedingungen für Lizenzen bereit. Die GPL beispielsweise genügt den Anforderungen und Bedingungen der OSC.

Daneben gibt es unzählige private Kreationen. Alle diese Lizenzen haben im Rahmen der §§ 31ff. UrhG Gültigkeit und müssen beachtet werden.

Ein Beispiel zu privaten Kreationen ist das folgende:

Der Hobbyprogrammierer P hat ein wunderschönes Malprogramm entwickelt. Weil er der Ansicht ist, daß Software möglichst kostengünstig sein soll, verfügt er in der dem Programm beiliegenden Lizenz, daß sein Malprogramm nur in Softwaresammlungen weitervertrieben werden darf, die nicht mehr als 100 DM kosten. Der Distributor D nimmt das Programm in seine Sammlung auf, die er für 99 DM vertreibt. Der Kaufhauskonzern K kauft 5000 der Distributionen auf und vertreibt diese für 199 DM.

D und P möchten nun wissen, was sie dagegen unternehmen können. Die Rechtsprechung sagt, daß weit gehende Nutzungseinschränkungen nach § 32 UrhG möglich sind. Hierfür ist beispielsweise anzuführen:

Verbot des Vertriebes eines Programms zusammen mit anderen Programmen [6], oder auch darf die gewerbliche Nutzung ganz untersagt werden [7].

Es ist also davon auszugehen, daß der Programmautor auch Bestimmungen über den Kaufpreis treffen darf, dem Kaufhauskonzern also die Vermarktung untersagen kann. Der Distributor darf nach § 14 GWB keine Vereinbarungen über die Preisgestaltung treffen, folglich ist die Preisfestsetzung dem Kaufhauskonzern selbst überlassen. Evtl. hätte D die Software gar nicht erst in seine Sammlung aufnehmen dürfen und hat damit schon gegen das Verbot der Preisbindung verstoßen.

7. Lizenzrechtliche Fragen

7.1. Urheberrechtsverletzungen

Ein Problem entsteht durch die in Ziffer 2 GPL vorgesehenen Einräumungen der Befugnisse an jedermann, beliebige Bearbeitungen der Software herzustellen, zu vervielfältigen und zu verbreiten: Ist es dem Urheber möglich, obwohl er seine Software der GPL unterstellt hat, gegen Entstellungen und andere Beeinträchtigungen, die geeignet sind seine geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, gemäß §§ 14,97 UrhG vorgehen?

Dies soll heißen, muss der Softwarenutzer, der Open Source Software benutzt oder verbreitet damit rechnen, dass er vom Urheber der Software untersagt bekommt diese weiterhin zu benutzen, wegen des Gesichtspunktes des Integritätsschutzes?

Hierzu muss angemerkt werden, dass dem Urheber von Software nach der Regelung des § 69 a Abs. 4 i. V. m. §§ 12 – 14 UrhG alle urheberrechtlichen Befugnisse zustehen.¹

Dies gilt auch für den Integritätsschutz der §§ 14,39 Abs. 2 UrhG². Dabei ist allerdings zu beachten dass es sich bei Software zu meist um primär Gebrauchszwecken dienende Schöpfungen handelt und weniger um künstlerische Werke mit stark individueller Prägung. Im Bereich „kleine Münze“ wird das persönliche Interesse des Urhebers also selten gefährdet sein³. Deswegen wird nur in Ausnahmefällen das Verbotsrecht des § 14 UrhG angewandt werden⁴. Man könnte sich höchsten speziell künstlerisch gestaltete Programme vorstellen⁵. Ein konkretes Beispiel fällt uns hierzu jedoch nicht ein.

Was uns allerdings einfällt ist folgendes. Wird ein Programm, welches dem Gebrauch dient, verändert und danach verbreitet, kann es unter Umständen

¹ Schrickler-Loewenheim, UrhG, §69a; Zahrnt, „Computervertragsrecht in Rechtsprechung und Praxis“, 1995 ff., S.138; Dreier GRUR 1993, S781,783

² So ausdrückl. Dreier (Fn. 1)

³ Vgl. allg. zu den Abwägungskriterien des § 14 UrhG und insb. zur Gestaltungshöhe

⁴ Dreier (1)Zahrnt (Fn. 1)

⁵ Hierauf weist Zahrnt (Fn. 1)in.

(wenn es sehr schlecht ist) zu erheblichen Rufschädigungen des Urhebers kommen. Da die Free Software Foundation aber gerade auf die Reputation des Urhebers so großen Wert legt und speziell die Entlohnung des Urhebers wird dieser wohl besonders empfindlich auf solch eine Rufschädigung reagieren.

Wichtig ist hier wiederum zu erwähnen, dass auch eine Herstellung, Verbreitung und Vervielfältigung von Bearbeitungen gemäß §§ 69 c Abs. 2, 23 UrhG das Verbot des Urhebers aus § 14 UrhG nicht völlig ausschließt⁶. Es bleibt also auch trotz der Bearbeitungsbefugnis des Nutzers beim Recht des Urhebers sich gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen des seines Produktes zu wehren. Allerdings ist hier die Interessenabwägung zu erwähnen, die in § 14 bzw. § 39 Abs. 2 UrhG⁷ beschrieben wird, womit die Urheberinteressen zum Nutzen des Bearbeitungsrechtes zurückgeschraubt wird⁸.

An dieser Stelle ist eine gewisse Konfrontation zwischen deutschem Urhebergesetz und der GPL festzustellen. Das Verbot des Urhebers, wie im § 14 beschrieben, wird nämlich durch die GPL nicht aufgehoben. Hier steht also der Wille der GPL den Umgang mit Open Source Software in die Hände des Nutzers zu geben den Regelungen des Urhebergesetzes entgegen.

Dem BGH zufolge gehört der Integritätsschutz jedoch zum Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts und deswegen sind Verfügungen⁹ über die Befugnisse des § 14 UrhG nicht möglich bzw. unzulässig¹⁰.

Auch wenn in der neueren Literatur¹¹ davon ausgegangen wird, dass zumindest gewisse Verfügungen im Bereich des Integritätsschutzes des § 14 UrhG möglich sind, ergibt sich jedoch aus dem Zweckübertragungsgedanken, dass nicht pauschal und alles umfassend eine Befugnis erteilt werden kann ein Programm entstellend zu bearbeiten¹².

Was ist also die Antwort auf obige Fragen?

Festzustellen ist, dass es trotz der Freistellung der Open Source Software durch die GPL, ein Risiko für den Bearbeiter bleibt, in gewissen Ausnahmefällen einem Verbot des Urhebers gegenüberzustehen. Dies beruht dann auf der Grundlage des § 14 UrhG.

Vor allem ist hier künstlerisch gestaltete Software gemeint.

7.2. Patent- und Markenrechtsverletzung

⁶ Vgl. *Schricker-Dietz*, UrhR, § 14, Rn. 11

⁷ § 39 Abs. 2 UrhG kommt im Verhältnis zu § 14 UrhG lediglich klarstellende Funktion für das Verhältnis Urheber - Nutzungsberechtigter zu, vgl. BGH GRUR 1999, 230, 232

⁸ Wie Fn. 6

⁹ Nur eine dingliche Rechtsposition verschafft dem Nutzer Sicherheit vor einem Gesinnungswandel des Urhebers, vgl. *Forkel*, Gebundene Rechtsübertragung, S. 195

¹⁰ Vgl. BGH GRUR 1986, 458 459 - *Oberammergauer Passionsspiele*

¹¹ Grundlegend *Schricker*, FS Hubmann, S. 409

¹² „Urheberrecht auf dem Weg in die Informationsgesellschaft“, S. 91

Patentrechtsverletzungen

In der Praxis ist es so, dass die Patentierung von Software durch die Rechtssprechung sehr selten anerkannt wird, obwohl dies prinzipiell durchaus möglich ist, wenn sie eine technische Lehre beinhalten. Daher sind Patentrechtsverletzungen durch Software eher selten. Dies gilt dann selbstverständlich auch für Open Source Software. Allerdings gibt es in letzter Zeit aber Bestrebungen Patente auch auf Software auszuweiten. Dies könnte durchaus weitreichende folgen für die Softwareentwickler haben¹³

Speziell für die Open Source Problematik stelle man sich zum Beispiel folgenden Fall vor:

Ein Programmierer P entwickelt PGP-Software. Dabei verwendet er einen **patentierten** Algorithmus, weil dieser ihm besonders gut geeignet erscheint. Die PGP-Software versieht er mit der GPL und stellt sie ins Netz. P meint er darf dass, weil er die Software nicht kommerziell vertreibt. Ein Softwarevertrieb S ist davon begeistert und nimmt die Software in ein Softwarepaket auf. Der Patentinhaber I erfährt davon und möchte gegen S vorgehen.

Zwar mag die Entwicklung der PGP-Software im privaten Bereich liegen und da die Wirkung des Patentgesetzes sich nicht auf „Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen“¹⁴ bezieht, auch gerechtfertigt sein, die Verbreitung im Netz ist allerdings alles andere als privat. Bei der Aufnahme in ein kommerzielles Softwarepaket liegt auf jedem Fall ein gewerblicher Zweck vor.

I kann gegen P und S vorgehen und Unterlassung, Schadensersatz oder Vernichtung der Datenträger verlangen.

Markenrechtsverletzungen

Das Markenrecht hat im allgemeinen in der IT-Branche größere Bedeutung. Eine Markenrechtsverletzung kann zum Beispiel durch eine Firmenbezeichnung, WWW-Adresse, oder eine Produktbezeichnung gegeben sein. Open Source Software unterliegt in diesem Fall allerdings den gleichen Richtlinien, wie kommerzielle Software. Zumindest konnten wir keine Abweichungen erkennen. Bis auf ihre eigenes Copyright enthält die GPL¹⁵ auch keine Regelungen zum Markenrecht.

¹³ <http://www.freepatents.org>

¹⁴ § 11 Patentgesetz

¹⁵ <http://www.fsf.org/copyleft/gpl.html>

8. Haftungsrechtliche Fragen

Als übergeordneter Text zu folgendem Abschnitt, hier als erstes die Gesetzliche Haftung nach § 823 BGB¹⁶:

Bei schuldhaften Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten haftet der Verletzer nach § 823 I BGB. Zu den Verkehrssicherungspflichten gehören die Konstruktions-, die Produktions-, die Instruktions-, die Organisations- und die Produktbeobachtungspflicht. Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist der jeweilige "Stand der Technik" zu beachten. Sind Fehler, Schaden und die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden nachgewiesen, so trifft den Unternehmer die Beweislast dafür, dass kein Verschulden seinerseits vorliegt.

8.1. Haftung des Verkäufers beim Verkauf von Open Source Software

Beim Thema Haftung und Open Source ist wohl die Frage wer beim Verkauf von Freier Software haftet am umstrittensten. Die Rechtsliteratur weist ganz unterschiedliche Meinungen auf. So halten Hoeren¹⁷ und Gehring¹⁸ das Kaufvertragsrecht für freie Software ohne Einschränkungen anwendbar. Marly¹⁹ hingegen hält das Dienstvertragsrecht für anwendbar und nimmt sie als ein Element der Schenkung an.

Unserer Meinung haben Hoeren und Gehring bei ihren Ausführungen nicht bedacht, dass der Preis der „verkauften“ Freien Software bei weitem nicht dem Wert derselben entspricht, sondern weit darunter liegt. Nimmt man bei einer Distribution zum Beispiel für jedes Programmpaket einen Wert von nur 1 DM an, so ergibt sich für eine Distribution ein Wert von 500 DM (bei 500 Paketen) und dabei ist der Kern noch nicht berechnet. Verkauft werden die Distributionen jedoch zu einem Wert weit unter diesem (ca. 100 DM).

Bei einem Kaufvertrag müssen zwar Wert und Gegenwert nicht exakt übereinstimmen, bei diesem starken Missverhältnis liegen unserer Meinung nach jedoch eindeutig Elemente einer Schenkung vor. In diesem Punkt können wir Marly zustimmen.

Warum er allerdings sie allerdings als Dienstvertrag einordnet ist uns nicht klar. Stellt man ein Produkt her so werden oft Leistungen erbracht, die isoliert betrachtet Gegenstand eines Werk- oder Dienstvertrages sein könnten, daraus erfolgt unserer Meinung nach jedoch noch lange nicht, dass man das Dienstvertragsrecht bei dem Verkauf von Software anwenden kann.

¹⁶ Prof. Dr. Herberger 1999

^{17 90} Hoeren, Thomas: Der Public-Domain-Vertrag, Computer und Recht, 1989, S. 887 - 893

¹⁸ Gehring, Robert: Freeware, Shareware und Public Domain, Studienarbeit im Fachbereich Informatik der Technischen Universität Berlin

¹⁹ Marly, Jochen: Softwareüberlassungsverträge, Verlag C. H. Beck, München 1997.

Wir vertreten die Auffassung dass es sich bei der entgeltlichen Überlassung von Freier Software auf Dauer um einen gemischten Vertrag handelt, der Elemente des Kaufes und der Schenkung beinhaltet. Diese "Mischung" wird in der Literatur als "gemischte Schenkung" bezeichnet, wenn sich nicht klar trennen lässt, welcher Teil entgeltlich und welcher unentgeltlich abgegeben wird.

Als Beispiel wird der "Kauf unter Freunden"²⁰ herangezogen, bei dem ein Produkt weit unter seinem Preis veräußert wird. Sinkt der Preis unter eine gewisse, von der Rechtsprechung im Einzelfall unterschiedlich festgelegte Grenze, so überwiegt der Schenkungscharakter des Vertrages mit der Konsequenz, dass auch das Haftungsrecht des Kaufrechts nicht anwendbar ist. Bei teilbaren Leistungen wird das Kaufrecht auf den entgeltlichen Teil und das Schenkungsrecht auf den unentgeltlichen Teil angewandt. Zwar liegt der Hauptanwendungsbereich von gemischten Schenkungen oder von Verträgen, die teils Schenkung, teils Kauf sind, sicher im privaten Bereich, aber es gibt unserer Meinung nach keine Gründe, diese Rechtskonstruktion nicht auch im kommerziellen Bereich anzuwenden. Auch im kommerziellen Bereich sind Schenkungen keine Seltenheit: Man denke nur an Werbegeschenke. Beim "Verkauf" von Freier Software ist nach von uns vertretener Meinung eine Trennung zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Teil sehr leicht möglich:

Alle Programmpakete, die nicht vom Händler hergestellt, sondern von anderen unentgeltlich überlassen wurden, werden auch an den Endkunden unentgeltlich, also als Schenkung überlassen. Dies sollte schon in der Werbung, in den AGB und bei Verkaufsgesprächen klargestellt werden. In diesem Zusammenhang kann ein Hinweis auf den ungefähren Wert vergleichbarer kommerzieller Software nicht schaden. Denn Voraussetzung für eine Schenkung ist, dass sich die Parteien über die Unentgeltlichkeit einig sind. Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bestehen somit nicht für die unentgeltlich überlassene Software.

Dies gilt jedoch nicht für die vom Händler selbst hergestellte Software und dies bedeutet nicht, dass keine Haftung besteht. Für eine genauere Betrachtung muss man jedoch die unten vorgenommenen Unterscheidungen zwischen Serverabzug (Image), Freier Betriebssystem-Distribution und sonstiger Softwaresammlung berücksichtigen.

Bei einem *Serverabzug (Image)* ist der Händler primär dafür verantwortlich, dass der Abzug identisch mit der Software des Servers zu einem bestimmten Zeitpunkt ist. Für den Inhalt ist der Händler ebenso wenig verantwortlich wie beispielsweise bei der Veröffentlichung öffentlicher Reden. Der Händler ist jedoch dafür verantwortlich, dass die Kunden keinen falschen Eindruck von der Verwendbarkeit und der Qualität der Software haben. Er sollte sich daher einen Eindruck von der Software verschaffen und möglichst präzise Angaben schon in den Prospekten oder in der Werbung machen. Denn der Inhalt eines Vertrages wird nicht nur durch konkrete Vereinbarungen, sondern auch durch Verkehrsanschauungen und Erwartungen geprägt. Wir würden sogar fordern, dass der Händler sich über die Virenfreiheit Selbst zu überzeugen hat.

²⁰ Marly, Jochen: Softwareüberlassungsverträge, Verlag C. H. Beck, München 1997.

Wenn es um *Freien Betriebssystem-Distribution* geht, hat der Kunde, wie wir denken, weitergehende Erwartungen, welche für die Auslegung des Vertrages von Bedeutung sind. Der Kunde erwartet zu Recht ein funktionierendes System. Daher ist es in der Praxis üblich, dass die Konfiguration vieler Programmpakete durch Installationssoftware des Distributors vorgenommen wird. Da eine Freie Betriebssystem-Distribution von jedem ohne besondere Sachkenntnis installiert werden kann, also für einen viel größeren Kundenkreis gedacht ist, hat der Distributor auch weitergehende Verantwortung für sein Produkt. Wir unterscheiden zwischen entgeltlicher und unentgeltlich erbrachter Leistung. Unentgeltlich ist die Überlassung der Freien Software. Entgeltlich sind alle Leistungen, für die der Distributor bei seiner eigenen Berechnung auch Kosten ansetzen muss. Dazu gehören die Entwicklung des Installationsprogramms (auch wenn dieses anschließend unter die GPL gestellt wird), die Beschaffung, das Konfigurieren, kompilieren und Testen der Programmpakete, und das Herstellen der Datenträger. Daher haftet der Distributor für Mängel der Freien Software nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sehr wohl haftet er aber auch bei leichter Fahrlässigkeit für die Auswahl, Beschaffung, Installation und Konfiguration der Software. Zur Beschaffung gehört auch die Auswahl der Quelle. Der Distributor ist dafür verantwortlich, dass ein Programmpaket auch wirklich vom Autor stammt und nicht von irgendeinem Dritten.

Da der Distributor einerseits im Interesse der Kunden möglichst viele Programmpakete anbieten will muss er die Pakete möglichst gründlich testen und konfigurieren und befindet sich daher in einem Konflikt zwischen diesen beiden Anforderungen. Dementsprechend bietet es sich an, verschiedene Zusammenstellungen von „verlässlicher Software“ anzubieten.

8.2. Herstellung, Änderung und Nutzung von Open Source Software

Grundsätzlich steht es jedem frei, der selbst hergestellte oder veränderte Open Source Software verbreitet, diese mit Gewährleistungs- und Haftungspflichten zu versehen. Dies ist besonders für Distributoren von Bedeutung. Grundsätzlich sieht die GPL allerdings in den Ziffern 11 und 12 GPL einen Gewährleistungs- und Haftungsausschluss vor, „soweit gesetzlich zulässig“. Dadurch sollen diejenigen geschützt werden die Open Source Software ohne Lizenzgebühren vertreiben. Jetzt muss man sich allerdings anschauen in wie weit so ein Haftungsausschluss mit dem deutschen Urheberrecht vereinbar ist.

Die GPL weist in ihrem Anhang darauf hin, wie die Vertragsbedingungen auf neue Programme anwendbar gemacht werden soll²¹. Folgt man diesem Vorschlag am Anfang, d.h. man verweist am Anfang jeder Quelldatei auf den Gewährleistungsausschluss sowie auf die beigefügte Kopie der GPL, so genügt man den Anforderungen eines ausdrücklichen Hinweises gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGBG. Downloadet man dann dieses Programm schließt man die AGB dann in

²¹ GPL How to Apply These Terms to your Programs

den Vertrag ein²². Legt man keine Kopie der GPL bei entspricht dies nicht der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme in Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.2 AGBG.

Stellt jemand in seinem Unternehmen Open Source Software her und überlässt diese Interessenten kostenlos, gelten die oben genannten Grundsätze, wird diese jedoch beim Kunden angepasst und installiert gilt unserer Meinung nach das Werkvertragsrecht. Siehe hierzu § 631 Abs. 1-2 BGB:

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als [auch] ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Besonders, wenn die Open Source Software mit anderen Leistungen erbracht wird, ist es unserer Meinung nach nicht gesagt, dass die Rechtsprechung von einer Schenkung ausgeht und Kaufrecht anwendet, da diese Verträge dann zu eng gekoppelt sind. In § 7 AGBG wird auch noch mal speziell auf Gestaltungen eingegangen, mit denen das AGBG umgangen wird (GPL) , sodass man sich immer umsichtig mit dem Haftungsthema beschäftigen sollte.

8.3. Open Source als Werkzeug zur Herstellung kommerzieller Software

Hiermit ist gemeint dass man Open Source Programme, wie zum Beispiel CASE-Tools oder Compiler zur Erstellung kommerzieller Individualsoftware für einen Kunden nutzt. Was ist, wenn Schäden durch das nicht richtige Funktionieren des Werkzeugs beim Endkunden entstehen?

Da bei der Herstellung von kommerzieller Individualsoftware unbestritten Werkvertragsrecht anwendbar ist, spielt es keine Rolle welches Hilfsmittel sich der Unternehmer bedient. Allerdings sollte die Nutzung solcher kostengünstiger Alternativen bei Angebot und Vertragsabschluß eingebracht werden und für die Haftungserleichterung als Gegenleistung ein geringerer Preis vereinbart werden. Dies sollte jedoch auf jeden Fall in den Vertrag aufgenommen werden.

8.4. Wartung und Pflege freier Software

Im großen und ganzen besteht hier kein Unterschied zu kommerzieller Software, d.h. der Unternehmer der Open Source Software installiert oder pflegt, haftet nach Werkvertragsrecht für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Aus diesem Grund ist es für Unternehmer, speziell bei Open Source Software, besser diese vom Kunden kaufen zu lassen und im Anschluss nur die Installation und Wartung zu übernehmen, da die Haftungsfragen dann für den Unternehmer vor den Gerichten günstiger beurteilt werden. Kauft der Unternehmer die Software

²² Zu der Einbeziehung von AGB in Softwareverträge allgemein vgl. *Marly* (Fn. 4)

selbst, sollte er den Kunden über mögliche Risiken genauestens informieren und abschätzen in wie fern Fehler auftreten könnten. Speziell bei Sicherheitsrelevanter Software sollte der Unternehmer immer auf dem neuesten Stand über die Qualität und möglichen Fehler der von ihm eingesetzten Software informiert sein.

8.5. Wettbewerbsrechtsverletzungen

Eigentlich gibt es bei Open Source Software keine Probleme mit der Wettbewerbsrechtsregelung²³. Allerdings sind wir auf ein Interessantes Urteil des Landgerichtes Hamburg gestoßen²⁴, indem es die Bezeichnung einer Sharewaresammlung als „Die besten aktuellsten deutschen Shareware-Programme“ verbot. Das heißt es gibt also schon in Ausnahmefällen Konflikte, welche aber eher selten sein dürften.

8.6. Rechtliche Stellung des Programmierers

Oben wurde schon geklärt, dass im allgemeinen keine Beziehung zwischen dem Autor von Open Source Software und dem Endkunden besteht. Deswegen gilt für ihn nur die gesetzliche, nicht aber die vertragliche Haftung. Herauszuheben ist der § 823 BGB, nach dem eine Haftung schon bei einer leicht fahrlässigen Schädigung in Betracht kommt.

Da das veröffentlichen von Open Source Software starke Parallelen zur Schenkung aufweist ist jedoch davon auszugehen, dass der Autor nur bei grob fahrlässiger Schädigung haftet. Außerdem ist die Voraussetzung für einen Schadensersatz, dass der Schädiger bestimmte Rechtsgüter (z.B. Gesundheit, Freiheit, Eigentum) verletzt. Allerdings wird die Schädigung von Datenbeständen von einigen Gerichten als Eigentumsbeschädigung gesehen²⁵.

9. Zusammenfassung und Ergebnis

Am Ende bleibt noch einmal zu bemerken, dass die oben genannten Gesetze und Regeln soweit wir in Erfahrung bringen konnten nur noch bis zum 31.12.2001 gelten, da danach eine neue Gesetzgebung in Kraft tritt, welche die bisherigen Regelungen ersetzt. Leider konnte uns bis zum Zeitpunkt der Endfassung dieser Ausarbeitung keine Quelle zur Verfügung gestellt werden, die genauere Aussagen über die neuen Rechtsgrundlagen trifft. Sicher ist nur, dass das AGBG abgeschafft wird.

Zu den bisher gültigen Regeln, wollen wir jedoch noch einmal Folgendes zusammenfassen. Von der GPL-Seite werden alle wichtigen Regelungen über

²³ die wichtigsten Gesetze sind hier das UWG und GWB

²⁴ Urteil des LG Hamburg vom 8.1.1998 zitiert in CR 1998, 654 - 655

²⁵ LG Karlsruhe NJW 96, 200

Haftungs-, Gewährleistungs- und Haftungsausschlussfragen in den Ziffern 11 und 12 der GPL geregelt. Diese werden jedoch durch die deutsche Gesetzgebung größtenteils aufgehoben. Auf deutscher Seite wird dies speziell im AGBG und im BGB geregelt.

Die GPL stellt als vorformulierter Vertragsbestandteil eine "Allgemeine Geschäftsbedingung" (AGB) dar, die unter das AGBG fällt. Dies dient dem Schutz der Verbraucher und soll verhindern, dass man sich mittels "Kleingedrucktem" jeglicher Haftung entziehen kann. Dabei lässt das AGBG anders als das US-Recht keine "geltungserhaltende Reduktion" zu. Das heißt, man kann mit der Formulierung "soweit gesetzlich zulässig" nicht die AGB bis zur gesetzlich zulässigen Grenze retten. Daher gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wenn die Klauseln gegen das AGB-Gesetz verstoßen - und genau das ist bei Ziffer 11 GPL der Fall. Denn ein kompletter Gewährleistungsausschluss ist schlicht und einfach unwirksam. Ziffer 11 GPL ist damit nicht mehr wert als gar kein Gewährleistungsausschluss.

Allerdings unterscheiden sich die gesetzlichen Gewährleistungsregeln nach dem Vertragstyp. Ein Verkäufer haftet weitgehender als jemand, der etwas unentgeltlich leistet.

Wird eine Open Source Lizenz kostenlos zum Download angeboten kann man von einer Schenkung ausgehen. Und da derjenige, der etwas verschenkt, nicht über Gebühr für das Verschenkte verantwortlich sein soll, sieht das BGB nur eine Haftung für "arglistig verschwiegene Mängel" vor. Wer also nicht weiß, dass sein Programm funktionsunfähig ist, der muss auch nicht für auftretende Mängel einstehen. Komplizierter sieht die Sache aber für Distributoren aus: Wenn sie ein Programm auf CD-ROM und mit Handbuch oder Support zu einem Pauschalpreis vertreiben, ist eine Gewährleistung nach den Vorschriften des Kaufrechts denkbar. Diese ist dann weitaus schärfer.

Für die Ziffer 12 des GPL, welche den Haftungsausschluss betrifft sieht es genauso aus. Dieser ist nach § 11 Nr. 7 AGBG²⁶ unwirksam. Hier gelten aber auch die „mildernden Umstände“ für Schenkungen. So hat der Schenkende nach §521 BGB²⁷ nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Auch wenn der Lizenzvertrag US-amerikanischem Recht unterliegt, können die Verbraucherschutzregelungen des AGBG dann nicht umgangen werden, wenn der Vertrag einen "engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland" aufweist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Software in Deutschland heruntergeladen wird und man sie dort auch anbietet.

Fazit ist, dass die Lage, erst mal bis zum 31.12.2001, für diejenigen, die ihre Programme unter der GPL freigeben nicht allzu Risikoreich ist. Der Open

²⁶ <http://www.nonprofit-management.de/gesetze/agbg/0f.htm>

²⁷ <http://www.nonprofit-management.de/gesetze-bgb/0f.htm>

Source-Gedanke wird auch ohne Haftungs-, und Gewährleistungsausschluss der GPL durch die deutsche Gesetzgebung, bis dato, weitgehend geschützt.

10. Quellen

- [1] Free Software Foundation, <http://www.fsf.org/>
- [2] Open Source Community, <http://mirror.opensource.dk/docs/definition.html>
- [3] Debian License, <http://www.debian.org/license.html>
- [4] BSD Style License, <http://www.debian.org/misc/bsd.license>
- [5] OpenBSD Copyright Policy, <http://www.openbsd.org/policy.html>
- [6] Urteil des OLG Köln vom 12.07.1996 (Az 6 U 136/95), zitiert in CR 1996, 723
- [7] Urteil des OLG Düsseldorf vom 26.07.1995 (Az 20 U 65/95), zitiert in CR 1995, 731

11. Anhang

11.1. GPL

GNU General Public License

Deutsche Übersetzung der Version 2, Juni 1991

Copyright (C) 1989, 1991 Free Software Foundation, Inc. 675 Mass Ave, Cambridge, MA 02139, USA

Jeder hat das Recht, diese Lizenzurkunde zu vervielfältigen und unveränderte Kopien zu verbreiten; Änderungen sind jedoch nicht gestattet.

Diese Übersetzung ist kein rechtskräftiger Ersatz für die englischsprachige Originalversion!

Vorwort

Die meisten Softwarelizenzen sind daraufhin entworfen worden, Ihnen die Freiheit zu nehmen, die Software weiterzugeben und zu verändern. Im Gegensatz dazu soll Ihnen die GNU General Public License, die allgemeine öffentliche GNU-Lizenz, ebendiese Freiheit garantieren. Sie soll sicherstellen, daß die Software für alle Benutzer frei ist. Diese Lizenz gilt für den Großteil der von der Free Software Foundation herausgegebenen Software und für alle anderen Programme, deren Autoren ihr Werk dieser Lizenz unterstellt haben. Auch Sie können diese Möglichkeit der Lizenzierung für Ihre Programme anwenden. (Ein anderer Teil der Software der Free Software Foundation unterliegt stattdessen der GNU Library General Public License, der allgemeinen öffentlichen GNU-Lizenz für Bibliotheken.)

Die Bezeichnung "freie" Software bezieht sich auf Freiheit, nicht auf den Preis. Unsere Lizenzen sollen Ihnen die Freiheit garantieren, Kopien freier Software zu verbreiten (und etwas für diesen Service zu berechnen, wenn Sie möchten), die Möglichkeit, die

Software im Quelltext zu erhalten oder den Quelltext auf Wunsch zu bekommen. Die Lizenzen sollen garantieren, daß Sie die Software ändern oder Teile davon in neuen freien Programmen verwenden dürfen - und daß Sie wissen, daß Sie dies alles tun dürfen.

Um Ihre Rechte zu schützen, müssen wir Einschränkungen machen, die es jedem verbieten, Ihnen diese Rechte zu verweigern oder Sie aufzufordern, auf diese Rechte zu verzichten. Aus diesen Einschränkungen folgen bestimmte Verantwortlichkeiten für Sie, wenn Sie Kopien der Software verbreiten oder sie verändern.

Beispielsweise müssen Sie den Empfängern alle Rechte gewähren, die Sie selbst haben, wenn Sie - kostenlos oder gegen Bezahlung - Kopien eines solchen Programms verbreiten. Sie müssen sicherstellen, daß auch sie den Quelltext erhalten bzw. erhalten können. Und Sie müssen ihnen diese Bedingungen zeigen, damit sie ihre Rechte kennen.

Wir schützen Ihre Rechte in zwei Schritten: (1) Wir stellen die Software unter ein Urheberrecht (Copyright), und (2) wir bieten Ihnen diese Lizenz an, die Ihnen das Recht gibt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder zu verändern.

Um die Autoren und uns zu schützen, wollen wir darüberhinaus sicherstellen, daß jeder erfährt, daß für diese freie Software keinerlei Garantie besteht. Wenn die Software von jemand anderem modifiziert und weitergegeben wird, möchten wir, daß die Empfänger wissen, daß sie nicht das Original erhalten haben, damit von anderen verursachte Probleme nicht den Ruf des ursprünglichen Autors schädigen.

Schließlich und endlich ist jedes freie Programm permanent durch Software-Patente bedroht. Wir möchten die Gefahr ausschließen, daß Distributoren eines freien Programms individuell Patente lizenzieren - mit dem Ergebnis, daß das Programm proprietär würde. Um dies zu verhindern, haben wir klargestellt, daß jedes Patent entweder für freie Benutzung durch jedermann lizenziert werden muß oder überhaupt nicht lizenziert werden darf.

Es folgen die genauen Bedingungen für die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung:

Bedingungen für die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung

Paragraph 0. Diese Lizenz gilt für jedes Programm und jedes andere Werk, in dem ein entsprechender Vermerk des Copyright-Inhabers darauf hinweist, daß das Werk unter den Bestimmungen dieser General Public License verbreitet werden darf. Im folgenden wird jedes derartige Programm oder Werk als "das Programm" bezeichnet; die Formulierung "auf dem Programm basierendes Werk" bezeichnet das Programm sowie jegliche Bearbeitung des Programms im urheberrechtlichen Sinne, also ein Werk, welches das Programm, auch auszugsweise, sei es unverändert oder verändert und/oder in eine andere Sprache übersetzt, enthält. (Im folgenden wird die Übersetzung ohne Einschränkung als "Bearbeitung" eingestuft.) Jeder Lizenznehmer wird im folgenden als "Sie" angesprochen.

Andere Handlungen als Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung werden von dieser Lizenz nicht berührt; sie fallen nicht in ihren Anwendungsbereich. Der Vorgang der Ausführung des Programms wird nicht eingeschränkt, und die Ausgaben des Programms unterliegen dieser Lizenz nur, wenn der Inhalt ein auf dem Programm basierendes Werk darstellt (unabhängig davon, daß die Ausgabe durch die Ausführung des Programmes erfolgte). Ob dies zutrifft, hängt von den Funktionen des Programms ab.

Paragraph 1. Sie dürfen auf beliebigen Medien unveränderte Kopien des Quelltextes des Programms, wie sie ihn erhalten haben, anfertigen und verbreiten. Voraussetzung hierfür ist, daß Sie mit jeder Kopie einen entsprechenden Copyright-Vermerk sowie einen Haftungsausschluß veröffentlichen, alle Vermerke, die sich auf diese Lizenz und das Fehlen einer Garantie beziehen, unverändert lassen und desweiteren allen anderen Empfängern des Programms zusammen mit dem Programm eine Kopie dieser Lizenz zukommen lassen.

Sie dürfen für den eigentlichen Kopiervorgang eine Gebühr verlangen. Wenn Sie es wünschen, dürfen Sie auch gegen Entgelt eine Garantie für das Programm anbieten.

Paragraph 2. Sie dürfen Ihre Kopie(n) des Programms oder eines Teils davon verändern, wodurch ein auf dem Programm basierendes Werk entsteht; Sie dürfen derartige Bearbeitungen unter den Bestimmungen von Paragraph 1 vervielfältigen und verbreiten, vorausgesetzt, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

(a) Sie müssen die veränderten Dateien mit einem auffälligen Vermerk versehen, der auf die von Ihnen vorgenommene Modifizierung und das Datum jeder Änderung hinweist.

(b) Sie müssen dafür sorgen, daß jede von Ihnen verbreitete oder veröffentlichte Arbeit, die ganz oder teilweise von dem Programm oder Teilen davon abgeleitet ist, Dritten gegenüber als Ganzes unter den Bedingungen dieser Lizenz ohne Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt wird.

(c) Wenn das veränderte Programm normalerweise bei der Ausführung interaktiv Kommandos einliest, müssen Sie dafür sorgen, daß es, wenn es auf dem üblichsten Wege für solche interaktive Nutzung gestartet wird, eine Meldung ausgibt oder ausdrückt, die einen geeigneten Copyright-Vermerk enthält sowie einen Hinweis, daß es keine Gewährleistung gibt (oder anderenfalls, daß Sie Garantie leisten), und daß die Benutzer das Programm unter diesen Bedingungen weiter verbreiten dürfen. Auch muß der Benutzer darauf hingewiesen werden, wie er eine Kopie dieser Lizenz ansehen kann. (Ausnahme: Wenn das Programm selbst interaktiv arbeitet, aber normalerweise keine derartige Meldung ausgibt, muß Ihr auf dem Programm basierendes Werk auch keine solche Meldung ausgeben).

Diese Anforderungen betreffen das veränderte Werk als Ganzes. Wenn identifizierbare Abschnitte des Werkes nicht von dem Programm abgeleitet sind und vernünftigerweise selbst als unabhängige und eigenständige Werke betrachtet werden können, dann erstrecken sich diese Lizenz und ihre Bedingungen nicht auf diese Abschnitte, wenn sie als eigenständige Werke verbreitet werden. Wenn Sie jedoch dieselben Abschnitte als Teil eines Ganzen verbreiten, das ein auf dem Programm basierendes Werk darstellt, dann muß die Verbreitung des Ganzen nach den Bedingungen dieser Lizenz erfolgen, deren Bedingungen für weitere Lizenznehmer somit auf die Gesamtheit ausgedehnt werden - und damit auf jeden einzelnen Teil, unabhängig vom jeweiligen Autor.

Somit ist es nicht die Absicht dieses Abschnittes, Rechte für Werke in Anspruch zu nehmen oder zu beschneiden, die komplett von Ihnen geschrieben wurden; vielmehr ist es die Absicht, die Rechte zur Kontrolle der Verbreitung von Werken, die auf dem Programm basieren oder unter seiner auszugsweisen Verwendung zusammengestellt worden sind, auszuüben.

Ferner bringt ein einfaches Zusammenstellen eines anderen Werkes, das nicht auf dem Programm basiert, zusammen mit dem Programm oder einem auf dem Programm basierenden Werk auf ein- und demselben Speicher- oder Vertriebsmedium nicht in den Anwendungsbereich dieser Lizenz.

Paragraph 3. Sie dürfen das Programm (oder ein darauf basierendes Werk gemäß Paragraph 2) als Objectcode oder in ausführbarer Form unter den Bedingungen von Paragraph 1 und 2 vervielfältigen und verbreiten - vorausgesetzt, daß Sie außerdem eine der folgenden Leistungen erbringen:

(a)

Liefern Sie das Programm zusammen mit dem vollständigen zugehörigen maschinenlesbaren Quelltext auf einem für den Datenaustausch üblichen Medium aus, wobei die Verteilung unter den Bedingungen der Paragraphen 1 und 2 erfolgen muß. Oder:

(b)

Liefern Sie das Programm zusammen mit einem mindestens drei Jahre lang gültigen schriftlichen Angebot aus, jedem Dritten eine vollständige maschinenlesbare Kopie des Quelltextes zur Verfügung zu stellen - zu nicht höheren Kosten als denen, die durch den physikalischen Kopiervorgang anfallen -, wobei der Quelltext unter den Bedingungen der Paragraphen 1 und 2 auf einem für den Datenaustausch üblichen Medium weitergegeben wird. Oder:

(c)

Liefern Sie das Programm zusammen mit dem schriftlichen Angebot der Zurverfügungstellung des Quelltextes aus, das Sie selbst erhalten haben. (Diese Alternative ist nur für nicht-kommerzielle Verbreitung zulässig und nur, wenn Sie das Programm als Objectcode oder in ausführbarer Form mit einem entsprechenden Angebot gemäß Absatz b erhalten haben.)

Unter dem Quelltext eines Werkes wird diejenige Form des Werkes verstanden, die für Bearbeitungen vorzugsweise verwendet wird. Für ein ausführbares Programm bedeutet "der komplette Quelltext": Der Quelltext aller im Programm enthaltenen Module einschließlich aller zugehörigen Modulschnittstellen-Definitionsdateien sowie der zur Compilation und Installation verwendeten Skripte. Als besondere Ausnahme jedoch braucht der verteilte Quelltext nichts von dem zu enthalten, was üblicherweise (entweder als Quelltext oder in binärer Form) zusammen mit den Hauptkomponenten des Betriebssystems (Kernel, Compiler usw.) geliefert wird, unter dem das Programm läuft - es sei denn, diese Komponente selbst gehört zum ausführbaren Programm.

Wenn die Verbreitung eines ausführbaren Programms oder von Objectcode dadurch erfolgt, daß der Kopierzugriff auf eine dafür vorgesehene Stelle gewährt wird, so gilt die Gewährung eines gleichwertigen Zugriffs auf den Quelltext als Verbreitung des Quelltextes, auch wenn Dritte nicht dazu gezwungen sind, den Quelltext zusammen mit dem Objectcode zu kopieren.

Paragraph 4. Sie dürfen das Programm nicht vervielfältigen, verändern, weiter lizenzieren oder verbreiten, sofern es nicht durch diese Lizenz ausdrücklich gestattet ist. Jeder anderweitige Versuch der Vervielfältigung, Modifizierung, Weiterlizenzierung und Verbreitung ist nichtig und beendet automatisch Ihre Rechte unter dieser Lizenz. Jedoch werden die Lizenzen Dritter, die von Ihnen Kopien oder Rechte unter dieser Lizenz erhalten haben, nicht beendet, solange diese die Lizenz voll anerkennen und befolgen.

Paragraph 5. Sie sind nicht verpflichtet, diese Lizenz anzunehmen, da Sie sie nicht unterzeichnet haben. Jedoch gibt Ihnen nichts anderes die Erlaubnis, das Programm oder von ihm abgeleitete Werke zu verändern oder zu verbreiten. Diese Handlungen sind gesetzlich verboten, wenn Sie diese Lizenz nicht anerkennen. Indem Sie das Programm (oder ein darauf basierendes Werk) verändern oder verbreiten, erklären

Sie Ihr Einverständnis mit dieser Lizenz und mit allen ihren Bedingungen bezüglich der Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung des Programms oder eines darauf basierenden Werks.

Paragraph 6. Jedesmal, wenn Sie das Programm (oder ein auf dem Programm basierendes Werk) weitergeben, erhält der Empfänger automatisch vom ursprünglichen Lizenzgeber die Lizenz, das Programm entsprechend den hier festgelegten Bestimmungen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu verändern. Sie dürfen keine weiteren Einschränkungen der Durchsetzung der hierin zugestandenen Rechte des Empfängers vornehmen. Sie sind nicht dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Lizenz durch Dritte durchzusetzen.

Paragraph 7. Sollten Ihnen infolge eines Gerichtsurteils, des Vorwurfs einer Patentverletzung oder aus einem anderen Grunde (nicht auf Patentfragen begrenzt) Bedingungen (durch Gerichtsbeschuß, Vergleich oder anderweitig) auferlegt werden, die den Bedingungen dieser Lizenz widersprechen, so befreien Sie diese Umstände nicht von den Bestimmungen dieser Lizenz. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, das Programm unter gleichzeitiger Beachtung der Bedingungen in dieser Lizenz und Ihrer anderweitigen Verpflichtungen zu verbreiten, dann dürfen Sie als Folge das Programm überhaupt nicht verbreiten. Wenn zum Beispiel ein Patent nicht die gebührenfreie Weiterverbreitung des Programms durch diejenigen erlaubt, die das Programm direkt oder indirekt von Ihnen erhalten haben, dann besteht der einzige Weg, sowohl das Patentrecht als auch diese Lizenz zu befolgen, darin, ganz auf die Verbreitung des Programms zu verzichten.

Sollte sich ein Teil dieses Paragraphen als ungültig oder unter bestimmten Umständen nicht durchsetzbar erweisen, so soll dieser Paragraph seinem Sinne nach angewandt werden; im übrigen soll dieser Paragraph als Ganzes gelten.

Zweck dieses Paragraphen ist nicht, Sie dazu zu bringen, irgendwelche Patente oder andere Eigentumsansprüche zu verletzen oder die Gültigkeit solcher Ansprüche zu bestreiten; dieser Paragraph hat einzig den Zweck, die Integrität des Verbreitungssystems der freien Software zu schützen, das durch die Praxis öffentlicher Lizenzen verwirklicht wird. Viele Leute haben großzügige Beiträge zu dem großen Angebot der mit diesem System verbreiteten Software im Vertrauen auf die konsistente Anwendung dieses Systems geleistet; es liegt am Autor/Geber, zu entscheiden, ob er die Software mittels irgendeines anderen Systems verbreiten will; ein Lizenznehmer hat auf diese Entscheidung keinen Einfluß.

Dieser Paragraph ist dazu gedacht, deutlich klarzustellen, was als Konsequenz aus dem Rest dieser Lizenz betrachtet wird.

Paragraph 8. Wenn die Verbreitung und/oder die Benutzung des Programms in bestimmten Staaten entweder durch Patente oder durch urheberrechtlich geschützte Schnittstellen eingeschränkt ist, kann der Urheberrechtsinhaber, der das Programm unter diese Lizenz gestellt hat, eine explizite geographische Begrenzung der Verbreitung angeben, in der diese Staaten ausgeschlossen werden, so daß die Verbreitung nur innerhalb und zwischen den Staaten

erlaubt ist, die nicht ausgeschlossen sind. In einem solchen Fall beinhaltet diese Lizenz die Beschränkung, als wäre sie in diesem Text niedergeschrieben.

Paragraph 9. Die Free Software Foundation kann von Zeit zu Zeit überarbeitete und/oder neue Versionen der General Public License veröffentlichen. Solche neuen Versionen werden vom Grundprinzip her der gegenwärtigen entsprechen, können aber im Detail abweichen, um neuen Problemen und Anforderungen gerecht zu werden.

Jede Version dieser Lizenz hat eine eindeutige Versionsnummer. Wenn in einem Programm angegeben wird, daß es dieser Lizenz in einer bestimmten Versionsnummer oder "jeder späteren Version" ("any later version") unterliegt, so haben Sie die Wahl, entweder den Bestimmungen der genannten Version zu folgen oder denen jeder beliebigen späteren Version, die von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde. Wenn das Programm keine Versionsnummer angibt, können Sie eine beliebige Version wählen, die je von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde.

Paragraph 10. Wenn Sie den Wunsch haben, Teile des Programms in anderen freien Programmen zu verwenden, deren Bedingungen für die Verbreitung anders sind, schreiben Sie an den Autor, um ihn um die Erlaubnis zu bitten. Für Software, die unter dem Copyright der Free Software Foundation steht, schreiben Sie an die Free Software Foundation; wir machen zu diesem Zweck gelegentlich Ausnahmen. Unsere Entscheidung wird von den beiden Zielen geleitet werden, zum einen den freien Status aller von unserer freien Software abgeleiteten Werke zu erhalten und zum anderen das gemeinschaftliche Nutzen und Wiederverwenden von Software im allgemeinen zu fördern.

Paragraph 11. Da das Programm ohne jegliche Kosten lizenziert wird, besteht keinerlei Gewährleistung für das Programm, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern nicht anderweitig schriftlich bestätigt, stellen die Copyright-Inhaber und/oder Dritte das Programm so zur Verfügung, "wie es ist", ohne irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, einschließlich - aber nicht begrenzt auf - Marktreife oder Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck. Das volle Risiko bezüglich Qualität und Leistungsfähigkeit des Programms liegt bei Ihnen. Sollte sich das Programm als fehlerhaft herausstellen, liegen die Kosten für notwendigen Service, Reparatur oder Korrektur bei Ihnen.

Paragraph 12. In keinem Fall, außer wenn durch geltendes Recht gefordert oder schriftlich zugesichert, ist irgendein Copyright-Inhaber oder irgendein Dritter, der das Programm wie oben erlaubt modifiziert oder verbreitet hat, Ihnen gegenüber für irgendwelche Schäden haftbar, einschließlich jeglicher allgemeiner oder spezieller Schäden, Schäden durch Seiteneffekte (Nebenwirkungen) oder Folgeschäden, die aus der Benutzung des Programms oder der Unbenutzbarkeit des Programms folgen (einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Datenverluste, fehlerhafte Verarbeitung von Daten, Verluste, die von Ihnen oder anderen getragen werden müssen, oder dem Unvermögen des Programms, mit irgendeinem anderen Programm zusammenzuarbeiten), selbst wenn ein

Copyright-Inhaber oder Dritter über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet worden war.